

## **GR\_GERICHTE U 2012 6 vom 5. Juli 2012**

GR Gerichte, 2012-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2012\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_6)

FR: GR\_GERICHTE U 2012 6 du 5 juillet 2012

IT: GR\_GERICHTE U 2012 6 del 5 luglio 2012

### **Regeste**

Sozialhilfe | Beschwerde

### **Erwägungen**

#### **E. 5**

a) Mit Bezug auf die Erstellung des erweiterten SKOS-Budgets für die Beurteilung einer allfälligen Anrechnung des Konkubinatsbeitrages ist ferner auf Folgendes hinzuweisen. Insbesondere Positionen, wie Gesundheitskosten inkl. Prämien der Grundversicherung, Franchisen und Selbstbehalte müssen im erweiterten SKOS-Budget Berücksichtigung finden. Für übrige Schulden gilt dies nur, soweit in den vorangegangenen sechs Monaten ebenfalls regelmässig Anzahlungen erfolgt sind. Soweit der Konkubinatspartner regelmässig in eine private Vorsorge (3. Säule) einbezahlt, so wäre dies ebenfalls als Schuld mitzuberechnen (vgl. SKOS-Richtlinien, H 10-4; HÄNZI a.a.O., S. 205 f.). Ein individuelles Sparen für die Altersvorsorge erscheint mit Blick darauf, dass der Konkubinatspartner in den Sommermonaten wohl keine Beiträge an die

Sozialversicherung einbezahlt, als vernünftig. Ebenso besteht Anrecht auf Berücksichtigung eines Einkommensfreibetrages, wenn die Antrag stellende Konkubinatspartnerin tatsächlich Anspruch auf Unterstützung hat (vgl. SKOS- Richtlinien, H 10-4; HÄNZI a.a.O., S. 205 f.). Im vorliegenden Fall wurden diese Positionen im Gesuch um öffentliche Unterstützung vom 26. September 2001 korrekt berücksichtigt und sind daher nicht zu beanstanden. b) Für die Berechnung des Lebensbedarfs der unterstützten Person ist bezüglich der anrechenbaren Wohnkosten Art.

#### **E. 8**

des Gesetzes über die Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270) massgebend, wonach der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen ist. Überhöhte Wohnkosten sind nur bis zum nächsten Kündigungstermin maximal jedoch während sechs Monaten, zu übernehmen. Eine Mietzinslimite gilt grundsätzlich auch bei der Berücksichtigung der Wohnkosten im erweiterten SKOS-Budget des nicht bedürftigen Konkubinatspartners. Hier sind jedoch überhöhte Wohnkosten – anders als es Art. 8 ABzUG vorsieht - so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht (vgl. SKOS-Richtlinien B.3-1; HÄNZI a.a.O., S. 206.). Geht die Beschwerdegegnerin von der Verfügbarkeit einer zumutbaren günstigeren Lösung aus, so hat sie die Aufgabe, ihre diesbezügliche Haltung der Sozialhilfebezügerin anzukünden und sie bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfeeorgane eine eventuelle Verfügung betreffend überhöhtem Zins und Androhung

eines Wohnungswechsels frühzeitig mitteilen muss, damit die Betroffenen rechtzeitig kündigen können. Im Übrigen hat sie den Betroffenen eine Frist für den Wohnungswechsel anzusetzen. Bevor aber der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden kann, hat die Beschwerdegegnerin die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere hat sie bei ihrer Entscheidung folgende Punkte zu berücksichtigen: die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem

bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration (vgl. SKOS-Richtlinien B.3-1). Schliesslich muss eine angemessene Wohnung effektiv zur Verfügung stehen. Die Beschwerdegegnerin wird somit insbesondere die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen haben, um beurteilen zu können, in welchem Rahmen eine günstigere Lösung tatsächlich zur Verfügung steht. Ferner wären allenfalls noch anfallende Umzugskosten zu berücksichtigen. 6. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht von einem Jahresdurchschnittslohn des Konkubinatspartners für die Berechnung eines allfälligen Konkubinatsbeitrages ausgegangen ist. Die Verfügung vom 15. Dezember 2011 ist deshalb aufzuheben und die Sache zur Neuberechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Weil die Beschwerdegegnerin unterlegen ist, hat sie gemäss Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) die Kosten des Verfahrens zu tragen und die Beschwerdeführerin für ihren Aufwand gemäss Art. 78 VRG zu entschädigen. Das Gericht erachtet den mit Honorarnote vom 26. Juni 2012 geltend gemachten Arbeitsaufwand von 9.25 Stunden und einen Stundenansatz von Fr. 250.-- als angemessen, was einem Honorar von Fr. 2'312.50 entspricht. Zuzüglich der allgemeinen Spesen (Fr. 50.50) und 8.0% Mehrwertsteuer (Fr. 189.05) resultiert in der Schlussrechnung ein Aufwand von insgesamt Fr. 2'552.05. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos geworden. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die Verfügung vom 15. Dezember 2011 aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde ... zurückgewiesen.

2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 266.-- zusammen Fr. 1'066.-- gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde ... bezahlt ... eine Parteientschädigung von Fr. 2'552.05 (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.